

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 1. Dezember 2020

Geschäftsnummer: 2020.WEU.73

Amt für Wald und Naturgefahren: Waldreservat «Grünenbergpass» Beatenberg, Habkern und Eriz

Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2021 – 2030

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit werden die Beiträge für das neue Waldreservat «Grünenbergpass» in den Gemeinden Beatenberg, Habkern und Eriz bewilligt.

Das geplante Waldreservat umfasst eine Fläche von knapp 4'500 Hektaren. Davon sind 2'844 Hektaren Wald und 1'656 Hektaren Offenland, Moorflächen und Felspartien. Von den Waldflächen werden 968 Hektaren als Totalreservat und 1'876 Hektaren als Teilreservat eingerichtet. Das Waldreservat wird mittels Reservatsverträgen zwischen dem Kanton und den 20 Waldbesitzenden für 50 Jahre gesichert. In den Flächen der Teilreservate sind gezielte Massnahmen zur Förderung der Reservatsziele vorgesehen, welche in einem 10-jährigen Bewirtschaftungsvertrag vereinbart werden.

Das Waldreservat «Grünenbergpass» wird das grösste Waldreservat im Kanton Bern und bringt den Kanton Bern bei der Erreichung der kantonalen und nationalen Biodiversitätsziele einen entscheidenden Schritt weiter. Es ermöglicht in einem grossen, zusammenhängenden Gebiet die hohen Naturwerte und seltene, z. T. stark gefährdete Arten zu erhalten sowie die Biodiversität zu fördern.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird ein Rahmenkredit von **3'701'600 Franken** bewilligt. Dieser beinhaltet den einmaligen Kantonsbeitrag für die Errichtung des Waldreservats sowie die Kantonsbeiträge für die Massnahmen in den Teilreservaten zur Förderung der Reservatsziele für die Jahre 2021 – 2030.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 20 und 38 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR921.0)
- Art. 41 und 47 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR921.01)
- Art. 1, 9, 14, 32, 34 bis 37 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Art. 13, 22, 43 und 45 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)



- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

- Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits.
- Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Nachfolgend sind die Projektierungskosten für das Jahr 2020, die Beiträge für die Einrichtung des Wald-reservats sowie die Beiträge für die Bewirtschaftungsmassnahmen der Jahre 2021 – 2030 in den Teil-reservaten aufgeführt.

Übersicht der Kosten und Beiträge Waldreservat «Grünenbergpass»		Flä- che	Ansatz pro Hektare	Beitrag Kanton (Brutto)	Bundesbei- trag an den Kanton		Kosten Kanton
		Ha	CHF/Ha	CHF		CHF	CHF
A	Projektierungskosten Kanton 2020			106'000			106'000
Reservaterrichtung für 50 Jahre							
B1	Beitrag Totalreservatsflächen	968	1'230	1'190'640			
B2	Beitrag Teilreservatsflächen	1'876	1'150	2'157'400			
B3	Anreizprämie (> 2'500 ha)			450'000			
B4	Reserve / Rundung			101'960			
Total Reservaterrichtung (einmalig)				3'900'000	a)	3'200'000	700'000
Bewirtschaftungsverträge (10 Jahre)							
C1	Beträge an die geplanten Mass- nahmen der Jahre 2021 – 2024 200 CHF x 4 Jahre = 800 CHF	1'876	800	1'500'800	b)	750'400	750'400
C2	Beträge an die geplanten Mass- nahmen der Jahre 2025 – 2030 200 CHF x 6 Jahre = 1'200 CHF	1'876	1'200	2'251'200	b)	*)	2'251'200
Gesamttotal				7'758'000		3'950'400	3'807'600

*) Die geplanten Bundesbeiträge von CHF 1'125'600 sind gemäss FLG Art. 45 noch nicht verbindlich zugesichert, da sie Bestandteil der NFA-Programmperioden 2025 ff sein werden. Deshalb werden die Beiträge an die geplanten Massnahmen C2 der Jahre 2025 – 2030 ohne Berücksichtigung der zu erwarteten Bundesbeiträge bewilligt (Bruttobeiträge). Aufgrund des hohen Interesses des Bundes an weiteren Waldreservaten und der Verpflichtungsstände des Kantons kann von der vollständigen Finanzierung der vorgesehenen Bundesbeiträge in der nächsten Programmperiode ausgegangen werden.

Gesamttotal der Kosten Kanton (der Jahre 2020 – 2030) Ausgabenbefugnis gemäss Art. 143 FLV (Zusammenrechnungspflicht)	CHF	3'807'600
Abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten (bewilligt 28.2.2020)	CHF	- 106'000
Mit vorliegendem Beschluss zu bewilligender Kredit	CHF	3'701'600

Das Waldreservat «Grünenbergpass» wird vom Bund im Rahmen der Programmvereinbarung «Waldbiodiversität» 2020 – 2024 sowie der nachfolgenden Perioden massgeblich mitfinanziert.

- a) Bundesbeitrag an die Errichtung des Reservats von 3.2 Millionen Franken.
- b) Bundesbeitrag an die geplanten Bewirtschaftungsmassnahmen in den Teilreservaten gemäss den 10-jährigen Verträgen. Der Bund beteiligt sich mit mindestens 50 % an den Massnahmen.
Die Bundesbeiträge der Jahre 2021 – 2024 sind Bestandteil der aktuellen Programmperiode 2020 – 2024 die vertraglich vereinbart ist. Die Bundesbeiträge der Jahre 2025 – 2030 werden Bestandteil der nachfolgenden Programmperioden sein

Der einmalige Beitrag für die Errichtung des Waldreservats (B1-B4) wird den Waldbesitzenden gestaffelt über 4 Jahre, in den Jahren 2021 – 2024, ausbezahlt. Der Kanton erhält die vereinbarten Bundesbeiträge gestützt auf die Jahreszahlungen der Programmvereinbarung entsprechend über die 4 Jahre verteilt.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der genehmigte Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

Jahr	Aufwand CHF	Ertrag (Bund) CHF	Netto CHF
2021 – 2024 Einrichtung Reservat, pro Jahr	975'000	800'000	175'000
2021 – 2024 Bewirtschaftungsmassnahmen, pro Jahr	375'200	187'600	187'600
2025 – 2030 Bewirtschaftungsmassnahmen, pro Jahr	375'200	0	375'200
Total	7'652'000'	3'950'400	3'701'600

Kontierung: 363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
363500 Beiträge an Private Unternehmungen
463000 Beiträge vom Bund (Erlös Staatsbeiträge)

Produktgruppe: Wald und Naturgefahren (03.21.9100)

Teilprodukt: Förderung (910001400)

Die Beträge sind im Voranschlag 2021 und Finanzplan enthalten.

6. **Zuständiges Organ für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer**

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist das Amt für Wald und Naturgefahren. Es entscheidet auch über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. **Finanzreferendum**

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. **Begründung**

Das Ausscheiden von Waldreservaten ist eine wichtige kantonale Massnahme, um die hohen Ziele im Bereich «Biodiversität im Wald» zu erreichen. Mit der Waldpolitik 2020 hat der Bund im Jahr 2013 ein Zielwert für Waldreservate von 10% an der Gesamtwaldfläche bis 2030 definiert. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen mit den Kantonen. Mit der Errichtung des Waldreservats «Grünenbergpass» erhöht der Kanton Bern den Anteil Waldreservate an der Gesamtwaldfläche vom Kanton Bern von 2.9 % (Stand Mai 2020) auf 4.5 %.

Die Förderung der Biodiversität und das Einrichten von Waldreservaten ist im Gesetz, im kantonalen Richtplan (Ziel E23 und Massnahme E-04), sowie im Sachplan Biodiversität (Massnahme D1) verankert.

Das vorgeschlagene Gebiet «Grünenbergpass» ist aus den folgenden Gründen für ein Waldreservat (Total- und Teilreservat) geeignet:

- Erhalten der seltenen Waldgesellschaften.
- Erhalten und aufwerten der Lebensräume seltener und gefährdeter Arten, z.B. des Auerwilds.
- Zulassen der natürlichen Abläufe auf den grossen zusammenhängenden, seit langer Zeit nicht oder nur extensiv genutzte Flächen.
- Schaffen von Möglichkeiten für waldbauliche und naturwissenschaftliche Forschung und Umweltbeobachtung.

Mit der Errichtung des Waldreservats «Grünenbergpass» wird die Chance genutzt, in einem grossen, zusammenhängenden Gebiet die hohen Naturwerte zu erhalten und die Biodiversität zu fördern.

Bern, 1. Dezember 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Costa*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 23. Dezember 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 23. März 2021

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 22. April 2021